

**Haltungen SOCIALBERN zu den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission**

RRB Nr. 1124

**2020\_1\_GSI\_Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen\_2018.GEF.1276**

Bern, 15.11.2022

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
I.				
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>				
<b>Art. 1</b> Gegenstand <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt a den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen, b die Finanzierung der Leistungsangebote. <sup>2</sup> Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) <sup>1)</sup> . <sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das SLG anwendbar.				
<b>Art. 2</b> Grundsätze <sup>1</sup> Die Leistungen nach diesem Gesetz	<u>Ziele und Grundsätze</u>  <i>Antrag Regierungsrat I</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

---

<sup>1)</sup> BSG 860.2

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
a sollen den Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,		a sollen den Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,		<b>Antrag Kommissionsmehrheit (Regierungsrat I)</b> <i>(Die Wahlfreiheit bei der Lebensgestaltung soll sich grösstmöglich an dem orientieren, was für die Mehrheit der Gesellschaft üblich und selbstverständlich ist.)</i>
b richten sich nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen, c sind qualitativ angemessen und wirkungsorientiert,	c sind <u>wirksam, qualitativ angemessen zweckmässig und wirtschaftlich wirkungsorientiert</u> ,		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>
d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft,	d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele <u>nach den Buchstaben a bis c und auf ihre Wirtschaftlichkeit</u> überprüft,		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>
e sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen.				
<sup>2</sup> Die verschiedenen Arten der Leistungsangebote sind durchlässig.				
<b>Art. 3</b> Zuständigkeiten 1 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
Mehrheit	Minderheit			
<p>Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen.  <sup>2</sup> Die Gemeinden können die GSI bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 unterstützen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p style="text-align: center;"><sup>3</sup> (neu) <u>Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission zur Begleitung und Evaluation der Umsetzung des Gesetzes, dessen Weiterentwicklung sowie der Bearbeitung weiterer Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.</u></p> <p style="text-align: center;">(i. V. m. Antrag zu Art. 63 Abs. 1)</p>	<p style="text-align: center;"><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p style="text-align: center;"><b><i>Antrag Kommissionsminderheit</i></b></p> <p><i>(Ein Einbezug der wesentlichen Stakeholder in einer beratenden Kommission zur Begleitung und Evaluation der Umsetzung des Gesetzes ist unabdingbar und soll in Anlehnung an § 44 des Selbstbestimmungsgesetz Kt. ZH auch im BLG verankert werden. Der Kanton überträgt zur Sicherung seines Versorgungsauftrages die Leistungserbringung privatrechtlichen Institutionen. Die für Auftragserfüllung im Sinne des BLG zwingend notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern ist auch in dem vom Bundesrat verabschiedeten kantonalen Behindertenkonzept als eines der «Kernelemente für die Ausgestaltung des kantonalen Versorgungssystems» definiert. Die UNO-BRK verlangt zudem den aktiven Miteinbezug von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Verbände bei</i></p>	

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
				<i>Fragen und Prozessen, die sie betreffen.)</i>
<b>Art. 4</b> Menschen mit Behinderungen <sup>1</sup> Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten volljährige Personen, die Anspruch haben auf a eine Rente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) <sup>1)</sup> , nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) <sup>2)</sup> oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) <sup>3)</sup> oder b eine Hilflosenschädigung nach IVG, UVG oder MVG.  <sup>2</sup> Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) <sup>3)</sup> Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben.	Antrag Regierungsrat I	<sup>4bis</sup> (neu) <u>Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten im Weiteren Menschen mit</u>	Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> <i>(Rechtssicherheit für betroffene Menschen, die aktuell bereits z.T. Leistungen in Werkstätten</i>

<sup>1)</sup> SR [831.20](#)

<sup>2)</sup> SR [832.20](#) <sup>3)</sup> SR [833.1](#)

<sup>3)</sup> SR [831.10](#)

<sup>4)</sup> SR [830.1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>3</sup> Nicht erwerbstätige Minderjährige mit Behinderungen, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>2)</sup> als invalid gelten, haben dann einen Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzes, wenn bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstehen würde, die den Erfolg einer abgeschlossenen Massnahme gefährdet, und sie aufgrund ihrer Behinderungen</p> <p>a ein besonderes Volksschulangebot nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)<sup>3)</sup> besucht und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben oder</p> <p>b die im Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)<sup>1)</sup> vorgesehenen Angebote genutzt und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben.</p>	<p><sup>3</sup> Rückweisung mit der Auflage, das KFSG indirekt so zu ändern, dass Assistenzleistungen im Sinne des BLG bis zur Volljährigkeit bezogen werden können.</p>	<u>Behinderungen, welche die IV-Mindestbeitragsdauer nicht erfüllen und deswegen keine IV-Rente erhalten.</u>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p><i>in Anspruch nehmen. I.d.R. handelt es sich um Personen mit Migrationshintergrund. Im Vortrag ist sie als «mögliche» Erweiterung erwähnt. Die Regelung gilt z.B. auch in BS.)</i></p> <p><b>Antrag Regierungsrat I</b>  <i>(Der Antrag des Regierungsrats sieht vor, dass Minderjährige dann Anspruch auf BLG-Leistungen haben, wenn der Schulbesuch und die KFSG-Leistungen abgeschlossen sind. Zu diesem Zeitpunkt scheint bei grundsätzlicher Anspruchsberechtigung «Wechsel» ins BLG-System richtig und sinnvoll. Assistenzleistungen im Sinne des BLG als Teil des KFSG müssten durch das KJA erst aufgebaut werden und würden zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen.)</i></p>

<sup>1)</sup> BSG 213.319

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung a weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten, b die Personengruppen unter Berücksichtigung des Grades der Hilflosigkeit oder einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nach Artikel 42<sup>quater</sup> IVG eingrenzen.</p>				
<p><b>Art. 5</b>    Begriffe  <sup>1</sup> Assistenzleistungen sind gegen Entgelt erbrachte ambulante personale Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs. <sup>2</sup> Als Assistenzpersonen gelten natürliche Personen, die von Menschen mit Behinderungen angestellt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen.  <sup>3</sup> Als Assistenzdienstleistende gelten natürliche oder juristische Personen, die von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen.  <sup>4</sup> Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten a in direkter Linie Verwandte, b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad, c Ehegatten, d eingetragene Partnerinnen und Partner,</p>				

<b>Antrag Regierungsrat I</b>	<b>Antrag Kommission I</b>		<b>Antrag Regierungsrat II</b>	<b>Haltung SOCIALBERN</b>
	<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b>		
e Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, f Schwägerinnen und Schwäger, g Stiefeltern und Stiefkinder. <sup>5</sup> Als Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner gelten nicht verheiratete Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt leben oder die mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.				
<b>2 Leistungen</b>				
<b>2.1 Leistungsarten</b>				
<b>Art. 6</b>				
<sup>1</sup> Die Leistungsangebote nach diesem Gesetz umfassen a personale Leistungen, b nicht-personale Leistungen, c ergänzende Leistungsangebote. <sup>2</sup> Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen die bedarfsorientierte Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen.				
<b>2.2 Personale Leistungen</b>				
<b>2.2.1 Definition</b>				
<b>Art. 7</b>				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>1</sup> Personale Leistungen sind die gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf erbrachten Leistungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Betreuung,</li> <li>b Begleitung,</li> <li>c Beratung,</li> <li>d Unterstützung bei der sozialen Teilhabe,</li> <li>e Unterstützung bei der beruflichen Integration,</li> <li>f</li> </ul> <p>Gesundheitsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g Therapie,</li> <li>h Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft.</p> <p><sup>3</sup> Leistungserbringer personaler Leistungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Wohnheime,</li> <li>b andere betreute kollektive Wohnformen,</li> <li>c Tagesstätten,</li> <li>d Assistenzpersonen,</li> <li>e Assistenzdienstleistende.</li> </ul>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>a <u>Betreuung und persönliche Assistenz</u></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><b>Antrag Regierungsrat I</b>  <i>(Aus unserer Sicht handelt es sich primär um eine terminologische Fragestellung; persönliche Assistenz ist unseres Erachtens in den aufgeführten Leistungen als Umsetzungsform enthalten.)</i></p>
<b>2.2.2 Leistungsansprüche</b>				
<b>Art. 8</b> Voraussetzungen				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<sup>1</sup> Anspruch auf personale Leistungen haben Menschen mit Behinderungen nach Artikel 4, die a unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben und b einen nicht anderweitig gedeckten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweisen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<sup>2</sup> Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> <i>(Die Frist sollte detaillierter auf Ebene Gesetz geregelt werden. Ein Jahr erscheint angemessen.)</i>
c <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindestens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.		Während eines Jahres seit Zuzug kann der Regierungsrat bei neuer Wohnsitznahme im Kanton den Anspruch einschränken. <i>(i. V.m. Art. 8 Abs. 3)</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> <i>(in Analogie zu Art. 8 Abs. 2)</i>
<sup>3</sup> Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<sup>2</sup> <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindestens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.		
<b>Art. 9</b> Beginn und Ende				

<b>Antrag Regierungsrat I</b>	<b>Antrag Kommission I</b>		<b>Antrag Regierungsrat II</b>	<b>Haltung SOCIALBERN</b>
	<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b>		
<p><sup>1</sup> Der Anspruch auf personale Leistungen entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 10.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch erlischt a am Ende des Monats, in dem nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 erfüllt sind, oder b mit dem Tod.</p>				
	b mit dem Tod, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b. <i>(i.V.m. Art. 35 Abs. 3 Bst. b)</i>		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>
<b>2.2.3</b> <b>Bedarfsermittlungsverfahren</b>				
<b>Art. 10</b> Gesuch um Zulassung				
<p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen stellen bei der zuständigen Stelle der GSI ein Gesuch um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der GSI prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, fordert die zuständige Stelle der GSI die Menschen mit Behinderungen auf, ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache einzureichen.</p>				
<b>Art. 11</b> Gesuch um eine Leistungsgutsprache				
<p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI das Gesuch um eine Leistungsgutsprache ein.</p>				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
Mehrheit	Minderheit			
<p><sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt und ausgeschöpft haben.</p>	<p><sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt <u>und ausgeschöpft</u> haben.</p>		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>
<p><sup>3</sup> Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen nach Absatz 2 und weigern sich die Menschen mit Behinderungen, diese zu beantragen oder auszuschöpfen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>				
<p><b>Art. 12</b>    Sistierung des Verfahrens</p> <p><sup>1</sup> Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Beiträge und Leistungen nach Artikel 11 Absatz 2, liegt aber noch kein rechtskräftiger Entscheid vor, wird das Verfahren bis zum Vorliegen dieses Entscheides sistiert.</p> <p><sup>2</sup> Während der Dauer der Sistierung werden auf Gesuch hin vorsorgliche Beiträge nach Artikel 22 ausgerichtet.</p>				
<p><b>Art. 13</b>    Individuelle Bedarfsermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt anhand einer fachlich anerkannten Methodik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Bezug</p>	Antrag Regierungsrat I	<p><sup>1</sup> Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt <u>durch eine von Leistungserbringern, Leistungsbeziehenden und</u></p>	Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> <i>(In dem vom Bundesrat genehmigten kantonalen Behindertenkonzept ist klar festgehalten, dass der</i>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.		<u>Leistungsbestellern</u> unabhängige Stelle anhand einer fachlich anerkannten Methodik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Bezug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.		<i>individuelle behinderungsbedingte Bedarf «organisatorisch unabhängig vom Leistungserbringenden und vom Leistungsbeziehenden» ermittelt wird (S. 19). Gemäss Vortrag ist jedoch vorgesehen, dass die Bedarfsermittlung durch die aktuellen Leistungserbringer (für Menschen im stationären Setting) sowie durch Beratungsstellen (im ambulanten Setting) erfolgt. Da das Verfahren qualitativ ausgerichtet und damit stark von der Haltung und der Fachkompetenz der abklärenden Stelle abhängig ist, dürfte eine chancengerechte Abklärung (gleicher Anspruch bei gleichem Bedarf) bei dieser Vielzahl von Bedarfsermittlern wohl kaum realisierbar sein. Zudem wird die Doppelrolle als aktueller Leistungserbringer und gleichzeitig Ermittler des künftigen Bedarfs dazu führen, dass die Unabhängigkeit der Bedarfsermittlung von verschiedenen Seiten angezweifelt werden kann. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass der Bedarfsermittlungsaufwand von stationären Leistungserbringern durch den Kanton nicht abgegolten wird, sondern aus den Abgeltungen für die</i>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
				<i>(Leistungserbringung finanziert werden muss.)</i>
<b>Art. 14</b> Bedarfsprüfungsstelle <sup>1</sup> Die Bedarfsprüfungsstelle a prüft die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung, b bemisst den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, c gibt eine Empfehlung an die zuständige Stelle der GSI ab. <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann einer oder mehreren fachlich geeigneten Stellen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen. Diese Stellen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern unabhängig. <sup>3</sup> Die GSI kann diese Aufgaben auch durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen.				
<b>Art. 15</b> Leistungsgutsprache <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI legt den Umfang der personalen Leistungen fest und verfügt die Leistungsgutsprache. <sup>2</sup> Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt. <sup>3</sup> Sie kann bei wesentlicher Änderung des Sachverhalts auf Gesuch hin oder jederzeit von Amtes wegen überprüft werden.				

<sup>1)</sup> BSG 155.21

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<b>Art. 16</b> Elektronische Gesuchseinreichung <sup>1</sup> In Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) <sup>1)</sup> , namentlich der Artikel 31 und 32 Absatz 2 VRPG, können die Gesuche nach Artikel 10 und 11 elektronisch eingereicht werden.				
<b>Art. 17</b> Mitwirkungs- und Auskunftspflichten und Folgen von Pflichtverletzungen <sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, a bei der Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs mitzuwirken, b der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, c die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup> Kommen die Menschen mit Behinderungen diesen Pflichten nicht nach, wird auf das Gesuch um eine Leistungsgutsprache nicht eingetreten; in Ausnahmefällen wird				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
die Leistungsgutsprache aufgrund der vorhandenen Akten verfügt.				
<b>Art. 18</b> Kosten des Verwaltungsverfahrens <sup>1</sup> Das Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Leistungsgutsprache ist für die Menschen mit Behinderungen kostenlos.				
<b>Art. 19</b> Ausführungsbestimmungen <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a das Verfahren und die dafür zu verwendende digitale Lösung, b die Methodik zur Bedarfsermittlung, c den Bezug von Fachpersonen bei der Erfassung der individuellen Lebenssituation, d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug, e die Anforderungen an die Bedarfsprüfungsstelle, f die Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle. <sup>2</sup> Er kann zudem Bestimmungen zur Subsidiarität durch Verordnung erlassen.	a das Verfahren und die dafür zu verwendende <u>barrierefreie</u> digitale Lösung,  d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug <u>unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedarfsdeckung und Einzelfallwürdigung</u> ,		Antrag Kommissionsmehrheit  Antrag Kommissionmehrheit	<b>Antrag Kommissionmehrheit</b>  <b>Antrag Kommissionmehrheit</b>
<b>2.2.4 Leistungsbezüge</b>				
<b>Art. 20</b> Wahlfreiheit				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache unter Vorbehalt von Absatz 2 die Wahl zum Bezug personaler Leistungen nach Artikel 7 zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs</p> <p>a bei Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen oder Tagesstätten mit Standort im Kanton,</p> <p>b bei einer von ihnen angestellten Assistenzperson,</p> <p>c bei Assistenzdienstleistenden, die im Kanton tätig sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Leistungsbezug im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)<sup>1)</sup> bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl zum Leistungsbezug nach Absatz 1 Buchstabe c besteht unabhängig davon, bei welchem Leistungserbringer Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a kann den Leistungsbezug bei weiteren Leistungserbringern vorsehen,</p> <p>b kann die Wahl der möglichen Leistungserbringer in</p>	<p>c bei Assistenzdienstleistenden, die im Kanton tätig sind.</p>		<p>Antrag Kommissionsmehrheit</p>	
	<p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p>Rückweisung unter Auflage der Anpassung des Artikels, so dass mit der individuellen</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p>Antrag Kommissionsminderheit            (Urgedanke des Bernischen Behindertenkonzepts ist die Wahlfreiheit aller Menschen mit</p>

<sup>1)</sup> BSG 862.71-1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
Abhängigkeit zum Bedarf einschränken,		<i>Leistungsgutsprache auch ein anderes als das vorgesehene Setting gewählt werden kann.</i>  <i>(i. V.m. Art. 20 Abs. 4 Bst. c)</i>		<i>Behinderungen zwischen den Modellen Institution oder Assistenz. Es muss sichergestellt sein, dass die Wahlfreiheit, unabhängig vom Behinderungsgrad besteht, wenn die gewählte Lösung Assistenz oder Institution nicht teurer ist als die andere.)</i>
c legt fest, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.	Antrag Regierungsrat I	<i>c Rückweisung mit der Auflage Artikel so anzupassen, dass mit der individuellen Leistungsgutsprache auch ein anderes als das vorgesehene Setting gewählt werden kann.</i>  <i>(i. V.m. Art. 20 Abs. 4 Bst. b)</i>	Antrag Regierungsrat I	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
<b>Art. 21</b> Freibetrag <sup>1</sup> Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten sowie die Höhe des Freibetrags durch Verordnung.	Antrag Regierungsrat I	<sup>1</sup> Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann <u>wird</u> ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.	Antrag Regierungsrat I	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
<b>Art. 22</b> Vorsorgliche Beiträge <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann auf Gesuch hin für die Zeit				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
ab Beginn der Anspruchsberechtigung bis zur Leistungsgutsprache ausnahmsweise vorsorgliche Beiträge an Menschen mit Behinderungen ausrichten. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				
<b>Art. 23</b> Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten <sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, a der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, b die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup> Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern der zuständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzpersonen <u>und</u> Assistenzdienstleistende ausgenommen.				
	<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern der zuständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzpersonen <u>und</u> Assistenzdienstleistende ausgenommen.		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<b>Art. 24</b> Pflichtverletzungen und Folgen <sup>1</sup> Kommen die Menschen mit Behinderungen trotz Aufforderung ihren Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, kann die zuständige Stelle der GSI eine Leistungskürzung verfügen.				
<b>Art. 25</b> Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI fordert Leistungen, die in Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht unrechtmässig bezogen oder die zweckentfremdet verwendet worden sind, bei den Menschen mit Behinderungen oder bei den Leistungserbringern zurück. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen auf eine Rückforderung ausnahmsweise verzichtet werden kann.				
<b>2.2.5 Assistenzleistungen</b>				
<b>Art. 26</b> Anforderungen <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Anforderungen an Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende festlegen, namentlich Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.				
<b>Art. 27</b> Beistandspersonen <sup>1</sup> Personen, die als Berufsbeistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können für				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p>diese keine Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Andere Personen, die als Beistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen, ausser es handelt sich um Leistungen im Rahmen der Mandatsführung in Form von Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erbringung von Assistenzleistungen durch Beistandspersonen näher und kann diese weiter einschränken.</p>				
<p><b>Art. 28</b></p> <p>Angehörige</p> <p><sup>1</sup> Angehörige von Menschen mit Behinderungen können für diese nur in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen. <sup>2</sup> Aufgaben, die im Rahmen einer Beistandschaft durch Angehörige erbracht werden, gelten nicht als Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat a regelt den Umfang der Leistungen durch Angehörige, die erbracht und abgerechnet werden können, b kann die Erbringung von Assistenzleistungen von Angehörigen durch Verordnung an Bedingungen knüpfen oder weiter einschränken</p>				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<b>2.3 Nicht-personale Leistungen</b>				
<b>Art. 29</b>				
<p><sup>1</sup> Nicht-personale Leistungen werden unabhängig vom individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der einzelnen Menschen mit Behinderungen erbracht und beinhalten insbesondere</p> <p>a das Bereitstellen der erforderlichen Infrastruktur,  b Hotellerieleistungen,  c die Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten von Menschen mit Behinderungen.</p> <p><sup>2</sup> Leistungserbringer nicht-personaler Leistungen sind</p> <p>a Wohnheime,  b andere betreute kollektive Wohnformen,  c Tagesstätten.</p>	d (neu) <u>Assistenzdienstleistende</u>	Antrag Kommissionsmehrheit	<p><b>Antrag Kommissionsmehrheit</b></p> <p>(Nicht-personale Leistungen im Sinne von Art. 29, Abs. 1 lit. c fallen auch bei Assistenzdienstleistenden an und müssen folglich abgegolten werden.)</p>	
<b>2.4 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote</b>				
<b>Art. 30</b> Werkstätten				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<sup>1</sup> Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten.				
<b>Art. 31</b> Ergänzende Leistungsangebote 1 Die ergänzenden Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der kantonalen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. 2 Sie beinhalten insbesondere: a Informations- und Beratungsangebote, b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen.	Antrag Regierungsrat I	b Rückweisung unter der Auflage, eine Formulierung zu finden, die weder den Unterstützungsbedarf noch die Platzierung als anspruchsvoll benennt.  c (neu) <u>Leistungen zur Sicherstellung des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen</u>	Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (besonders anspruchsvoll erscheinen primär die Betreuungssituationen)
	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (bietet Möglichkeiten für die ganzheitliche Umsetzung von Massnahmen gemäss UN-BRK)
<b>Art. 32</b> Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen	Antrag Regierungsrat I	<b>Art. 32</b> Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf  (i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b) <sup>1</sup> Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen das Angebot in geeigneten	Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (besonders anspruchsvoll erscheinen primär die Betreuungssituationen)
<sup>1</sup> Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
Mehrheit	Minderheit			
Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet.		Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf.  (i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)		
<sup>2</sup> Die aufnehmenden Wohnheime arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus.	Antrag Regierungsrat I	<sup>2</sup> Die aufnehmenden Wohnheime sozialpädagogischen Leistungserbringer arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus.	Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b>
<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete unabhängige Stelle mit der Planung, Koordination und Beratung beauftragen; diese Stelle ist am Case Management nach Absatz 2 beteiligt.				
<b>2.5 Finanzierung</b>				
<b>2.5.1 Personale Leistungen</b>				
<b>Art. 33</b> Vergütung <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung Bedarfsstufen und Tarife für personale Leistungen aufgrund eines Normkostenansatzes fest.				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Menschen mit Behinderungen sich an den Kosten der Leistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen.</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p> <p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p><sup>2</sup> Streichung</p> <p><sup>3</sup> (neu) <u>Der Regierungsrat achtet darauf, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, marktübliche und konkurrenzfähige Löhne zu bezahlen.</u></p>	<p><b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (Menschen mit Behinderungen beteiligen sich bereits an den nicht-personalen Leistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.)</p> <p>(Das Anliegen der Minderheit ist wichtig, konkreter Vorschlag wirkt jedoch unausgereift.)</p>
<p><b>Art. 34</b> Abrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringer rechnen die im Rahmen der Leistungsgutsprache bezogenen Leistungen bei der zuständigen Stelle der GSI ab.</p> <p><sup>2</sup> Rechnen die Leistungserbringer die Leistungen direkt bei der zuständigen Stelle der GSI ab, sind diese durch die Menschen mit Behinderungen zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
<p><b>Art. 35</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI richtet die</p>			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
Beiträge für personale Leistungen den Menschen mit Behinderungen oder direkt den Leistungserbringern aus. <sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet a im Rahmen der Leistungsgutsprache bei effektivem Leistungsbezug, b in Ausnahmefällen nach Absatz 3 Buchstabe b. <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a die Auszahlungsmodalitäten, b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte.		b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte, <u>insbesondere beim Tod eines Menschen mit Behinderungen.</u> <i>(i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. b)</i>	Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>
<b>Art. 36</b> Vorschusszahlung <sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der GSI den Menschen mit Behinderungen durch Verfügung ausnahmsweise eine Vorschusszahlung höchstens im Umfang ihres durchschnittlichen monatlichen Unterstützungsbedarfs im ambulanten Bereich gemäss Leistungsgutsprache gewähren. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Rückzahlung eines allfälligen Vorschusses im Todesfall des Menschen mit Behinderungen durch Verordnung.				
<b>2.5.2 Nicht-personale Leistungen</b>				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<b>Art. 37</b> Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen 1 Die Kosten der nicht-personalen Leistungen in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind in den Tarifen eingerechnet, die Menschen mit Behinderungen den Institutionen entrichten. 2 Der Regierungsrat legt Tarife für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. 3 Die Tarife können je nach Institutionstyp unterschiedlich sein.				
<b>Art. 38</b> Tagesstätten 1 Die zuständige Stelle der GSI gewährt Tagesstätten Beiträge für die nicht-personalen Leistungen. 2 Beiträge erhalten Tagesstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen, b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden, c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen. <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. <sup>4</sup> Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.				
<b>2.5.3 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote</b>				
<b>Art. 39</b> Werkstätten <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI gewährt Werkstätten Beiträge. <sup>2</sup> Beiträge erhalten Werkstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen, b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden, c der zuständigen Stelle der GSI den In-vestitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen.				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. <sup>4</sup> Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.				
<b>Art. 40</b> Ergänzende Leistungsangebote <sup>1</sup> Die GSI kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an Leistungserbringer von ergänzenden Leistungsangeboten gewähren. <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten fest.				
<b>2.5.4 Leistungsverträge</b>				
<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Zur Gewährung von Beiträgen nach den Artikeln 38 bis 40 schliesst die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab. <sup>2</sup> Der Abschluss von Leistungsverträgen richtet sich nach dem SLG.				
<b>2.5.5 Investitionen und Rückerstattung der Infrastrukturpauschale</b>				
<b>Art. 42</b> Investitionen <sup>1</sup> Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch Infrastrukturpauschalen, die in den				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
Tarifen für Wohnheime (Art. 37 Abs. 2) oder in den Beiträgen für Tages- und Werkstätten (Art. 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3) enthalten sind. <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Ausnahmefälle, in denen Investitionsbeiträge nach den Bestimmungen des SLG gewährt werden können.				
<b>Art. 43</b> Rückerstattung der Infrastrukturpauschale <sup>1</sup> Leistungserbringer haben in folgenden Fällen die nicht eingesetzten Infrastrukturpauschalen aus erhaltenen Staatsbeiträgen dem Kanton zurückzuerstatte: a bei einer Betriebsschliessung, b bei einer Veräußerung an Leistungserbringer ohne Anerkennung, c bei Aufgabe der Tätigkeit, d bei Verlust der Anerkennung nach Artikeln 54 und 55. <sup>2</sup> Nicht zweckgemäss eingesetzte Infrastrukturpauschalen sind stets zurückzuerstatte.				
<b>3 Datenschutz</b>				
<b>3.1 Datenbearbeitung</b>				
<b>Art. 44</b> Grundsatz <sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.				
<b>Art. 45</b> Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen <sup>1</sup> Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten, b die Bedarfsprüfungsstelle, c die Leistungserbringer nach diesem Ge-setz mit Ausnahme von Assistenzpersonen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. <sup>2</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva, nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p>Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1 a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin,</p> <p>b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird.</p> <p><sup>3</sup> Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:</p> <p>a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,</p> <p>b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.</p>				
<p><b>Art. 46</b>    Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Steuerung und Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI darf die im Zusammenhang mit</p>				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
Leistungsansprüchen erhobenen Daten zur Versorgungsplanung sowie zur Berechnung und Überprüfung der Finanzierung nutzen.				
<b>Art. 47</b> Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen  <sup>1</sup> Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	Antrag Regierungsrat I  Antrag Regierungsrat I	<b>Art. 47</b> Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (i. V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)  <sup>1</sup> Die Wohnheime, Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen die Angebote für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen	Antrag Regierungsrat I  Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionsminderheit</b>  <b>Antrag Kommissionsminderheit</b>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
		<p>weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p> <p>(i. V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)</p>		
<b>Art. 48</b> Verwendung der AHV-Nummer <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI, von ihr beauftragte Dritte, Leistungserbringer sowie die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind berechtigt, die AHV-Nummer nach AHVG systematisch zu verwenden.				
<b>3.2 Datenlieferung</b>				
<b>Art. 49</b> Tages- und Werkstätten <sup>1</sup> Die Tages- und Werkstätten liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der Leistungsangebote, b die vergleichende Überprüfung der Qua-lität, c die vergleichende Überprüfung der Leis-tungskosten, d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Überprüfung der Erreichung von Zie-len und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen, f die Überprüfung der Abgeltung der Leis-tungsangebote.				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>2</sup> Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.</p>				
<b>Art. 50</b> Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen <sup>1</sup> Die Datenlieferungspflicht für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen richtet sich nach dem SLG.				
<b>4 Steuerung</b>				
<b>Art. 51</b> <p><sup>1</sup> Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungserbringer wirken an der Versorgungsplanung mit und stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung, <u>unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Entwicklung ambulanter Leistungen.</u></p> <p><sup>3</sup> (neu)  <u>Die Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände werden</u></p>		Antrag Kommissionsmehrheit  Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
	<u>bei der Versorgungsplanung miteinbezogen.</u>  <i>Antrag Regierungsrat I</i>	<sup>4</sup> (neu) <u>Die beratende Kommission gemäss Art. 3 Abs. 3 [neu] wirkt an der Versorgungsplanung mit.</u> <u>Die grundlegenden Informationen sind durch die GSI zu erheben und der beratenden Kommission zur Verfügung zu stellen.</u>  <i>(Eventualantrag i.V.m. Art. 3 Abs. 3)</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b> <b>Antrag Kommissionsminderheit</b>
<b>5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung</b>				
<b>5.1 Bewilligungspflicht</b>				
Art. 52				
<sup>1</sup> Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht.				
<b>5.2 Meldepflicht</b>				
Art. 53				

---

<sup>1)</sup> SR 831.26

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<sup>1</sup> Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.				
<b>5.3 Anerkennung</b>				
<b>Art. 54</b> Erteilung <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) <sup>1)</sup> eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht, b die Institution die Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG erfüllt. <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung. <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest.				
<b>Art. 55</b> Entzug <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.				
<b>6 Rechtspflege und Strafbestimmungen</b>				
<b>6.1 Rechtspflege</b>				
<b>Art. 56</b>				
<sup>1</sup> Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.				
<b>6.2 Strafbestimmungen</b>				
<b>Art. 57</b> Unrechtmässige Leistungen <sup>1</sup> Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. <sup>2</sup> Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.				
<b>Art. 58</b> Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz <sup>1</sup> Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.				
<b>Art. 59</b> Widerhandlung in Betrieben <sup>1</sup> Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen				

<b>Antrag Regierungsrat I</b>	<b>Antrag Kommission I</b>		<b>Antrag Regierungsrat II</b>	<b>Haltung SOCIALBERN</b>
	<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b>		
worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten. <sup>2</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.				
<b>7 Ausgabenbewilligungen</b>				
<b>Art. 60</b> Rahmenkredit <sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.				
<b>Art. 61</b> Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen <sup>1</sup> Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen werden vom Regierungsrat bewilligt. <sup>2</sup> Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.				
<b>Art. 62</b> Personale und nicht-personale Leistungen <sup>1</sup> Die Ausgaben für die personalen und die nicht-personalen Leistungen werden vom Regierungsrat bewilligt. <sup>2</sup> Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.				
<b>8 Ausführungsbestimmungen</b>				
<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>2</sup> Er kann die an ihn in diesem Gesetz übertragenen Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p> <p><sup>1bis</sup> (neu) Die in Art. 3 Abs. 3 erwähnte beratende Kommission setzt sich paritätisch zusammen aus Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen, des Kantons, der Gemeinden und der Leistungserbringenden.</p> <p>(Eventualantrag i.V.m. Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 3)</p> <p><sup>1ter</sup> (neu) Modellversuche gemäss Art. 78 und 79 SLG werden durch die beratende Kommission zur Umsetzung empfohlen und begleitet. Erkenntnisse aus den Modellversuchen sind in den zukünftigen Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>(Eventualantrag i.V.m. Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 3)</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p><b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (orientiert sich an Zusammensetzung Planungsausschuss KFSG mit Stakeholdern)</p> <p><b>Antrag Kommissionsminderheit</b> (orientiert sich an der Rolle Planungsausschuss KFSG mit Stakeholdern)</p>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) <sup>1)</sup> ganz oder teilweise der GSI übertragen.				
<b>9 Übergangsbestimmungen</b>				
<b>9.1 Einführungszeit</b>				
	<b>Art. 63<sup>bis</sup> (neu)</b> Evaluation  <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI führt eine <u>Evaluation zur Wirkung und Vollzug des Gesetzes durch. Der Bericht wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Einführungszeit dem Grossen Rat vorgelegt.</u>	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I	<b>Antrag Kommissionmehrheit</b> <i>(Bei der Einführung neuer Steuerungs- und Finanzierungssysteme sind ein Monitoring und eine Evaluation notwendig (vgl. auch Art. 53 KFSG): Die Berichterstattung an den Grossen Rat ermöglicht eine demokratische Begleitung, Transparenz und eine allfällige Diskussion von korrigierenden bzw. ergänzenden Massnahmen.)</i>
<b>Art. 64</b> Dauer und Überführung	<i>Rückweisung mit der Auflage, eine Härtefallregelung während einer angemessenen Frist vorzusehen für Leistungserbringer, die nach der Einführung der IHP Bedarfsermittlung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.</i>		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit, aber mit Anpassung, so dass eine Härtefallregelung auch für Werkstätten (ohne IHP-Bedarfsermittlung) möglich ist.</b> <i>(Die Übergangsbestimmungen sind unzureichend beschrieben. Die Systemumstellung führt insbesondere in der Einführungsphase zu Risiken und beträchtlichen Mehraufwänden für die bestehenden Leistungserbringer. Gleichzeitig sind massive Einsparungen</i>
<sup>1)</sup> Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als Einführungszeit.				

<sup>1)</sup> BSG 152.01

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der GSI legt für die Überführung Phasen fest und teilt diesen die Menschen mit Behinderungen und die Leistungserbringer zu. <sup>3</sup> Die Menschen mit Behinderungen, die zum Zeitpunkt				vorgesehen, deren effektive Höhe erst nach erfolgten Bedarfsermittlungen sichtbar sind. Zudem wird die Verordnung mit der Konkretisierung wichtiger Rahmenbedingungen für die Leistungserbringer erst kurz vor Inkraftsetzung des BLG vorliegen. Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – und damit zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung sowie zum Schutz der betreuten Menschen mit Behinderungen und der Arbeitnehmenden – braucht es Möglichkeiten zur Abfederung unerwünschter Effekte aus der Einführung des neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells. Da das Normkostenmodell und die dahinter liegenden Rahmenbedingungen noch nicht klar ist, soll eine Härtefallregelung bei Bedarf auch bei Werkstätten (ohne IHP-Bedarfsermittlung) zur Anwendung kommen können.)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung nach diesem Gesetz rechtskräftig abgeschlossen ist.				
<b>Art. 65</b> Leistungsverträge <sup>1</sup> Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge und ergangene Verfügungen verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungszeit ihre Gültigkeit. <sup>2</sup> Die GSI stellt während der Einführungszeit die erforderlichen Angebote für volljährige Menschen mit Behinderungen bereit. Dabei orientiert sie sich an den bisher finanzierten Angeboten. <sup>3</sup> Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit Leistungserbringern nach diesem Gesetz abschliessen und Betriebsbeiträge gewähren.				
<b>Art. 66</b> Festlegung von Beiträgen gestützt auf Normkosten <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 2 spätestens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Verordnung fest.				
<b>Art. 67</b> Ausgabenbewilligungen				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<p><sup>1</sup> Der Grosse Rat entscheidet erstmalig für das zweite Jahr der Einführungszeit über einen Rahmenkredit nach Artikel 60. <sup>2</sup> Bis dahin werden die entsprechenden Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebsbeiträge, die im Rahmen eines Leistungsvertrags nach Artikel 65 Absatz 3 gewährt werden, werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis der GSI übertragen.</p>				
<b>9.2 Altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge</b>				
<b>Art. 68</b> Grundsätze <p><sup>1</sup> Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge nach der Sozialhilfegesetzgebung gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.</p> <p><sup>2</sup> Investitionsbeiträge nach Absatz 1 sind im Verhältnis zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.</p>				

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
<b>Art. 69</b> Rückerstattungsmodalitäten <sup>1</sup> Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den nach Artikel 68 Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückzubezahlen. <sup>2</sup> Für Wohnheime, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen Kürzung der in den Tarifen nach Artikel 37 Absatz 2 enthaltenen Infrastrukturpauschale erfolgen; die Kürzung erfolgt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. <sup>3</sup> Für Tages- und Werkstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kürzt die zuständige Stelle der GSI die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang der Infrastrukturpauschale, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.				
<b>10 Schlussbestimmungen</b>				
<b>Art. 70</b> Änderung eines Erlasses  <sup>1</sup> Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe	<b>Art. 70</b> Änderung <u>eines</u> von Erlasses  <u>Folgende Erlasse werden geändert:</u>		Antrag Kommissionsmehrheit  Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>  <b>Antrag Kommissionsmehrheit</b>

<sup>1)</sup> BSG 860.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
(Sozialhilfegesetz, SHG) <sup>1)</sup> wird geändert.	<p>a <u>Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>1</sup></u></p> <p>b <u>Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG)<sup>2</sup></u></p>			
<b>Art. 71</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
<b>II.</b>				
<b>Der Erlass <u>860.1</u> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:</b>				
Art. 4 Massnahmen <sup>2</sup> Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.				
Art. 14 (GSI) <b>b Aufgehoben.</b> <b>c Aufgehoben.</b> <b>d Aufgehoben.</b> <b>e Aufgehoben.</b>				
Art. 15 (Gemeinden) <sup>2</sup> <b>Aufgehoben.</b>				

<sup>1)</sup> BSG 860.1

<sup>2</sup> BSG 860.2

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
	Mehrheit	Minderheit		
Art. 17 (2. Aufgaben) <sup>5</sup> Aufgehoben. <sup>6</sup> [FR: geändert]				
<b>4 Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen</b> <b>Aufgehoben.</b>				
<b>4.1 Allgemeines</b> <b>Aufgehoben.</b>				
<b>Art. 58 Aufgehoben.</b>				
<b>4.3 Leistungsangebote im Einzelnen</b> <b>Aufgehoben.</b>				
<b>Art. 67 Aufgehoben.</b>				
<b>4.4 Finanzierung</b> <b>Aufgehoben.</b>				
<b>Art. 74 Aufgehoben.</b>				
<b>Art. 74a Aufgehoben.</b>				
<b>Art. 74b Aufgehoben.</b>				
<b>Art. 76 Aufgehoben.</b>				
	<u>Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) wird wie folgt geändert:</u> <b>Art. 80 SLG (geltendes Recht):</b>  <i>Rückweisung mit der Auflage, das SLG indirekt so zu ändern, dass weitere Dienstleister zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden können.</i>  <u>Geltendes Recht (SLG):</u> <b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im		Antrag Kommissionsmehrheit	<b>Antrag</b> <b>Kommissionsmehrheit</b> <i>(Der Fachkräftemangel betrifft auch die Erbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen und verschärft sich zunehmend. Analog für den Alters- und Spitex-Bereich sollen im SLG neu auch für den Bereich Menschen mit Behinderungen</i>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II	Haltung SOCIALBERN
Mehrheit	Minderheit			
	<p>Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,</li> <li>b Spitäler-Organisationen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.</p>			<p>Massnahmen zur Mitunterstützung der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals definiert werden (vgl. auch <a href="#">kantonales Behindertenkonzept, S. 24</a>.)</p>
<b>III.</b>				
<i>Keine Aufhebungen.</i>				